



NOTARIAT **BAUMGARTNER**

WIEN 01 2022

Was Sie zur
PERSÖNLICHEN VORSORGE
wissen sollten



IN LÖSUNGEN DENKEN.
KLARTEXT REDEN.



Was genau bedeutet *persönliche Vorsorge*?

Die meisten Menschen machen sich irgendwann Gedanken über Ihre Zukunft: Die Themen Gesundheit und Selbstbestimmung im Alter, sowie Weitergabe von Vermögen spielen dabei eine große Rolle.

Was Sie im Einzelfall tun können, sehen Sie in einer kurzen Übersicht:

Ihre persönliche Lebenssituation	Ihre persönliche Vorsorge
Sie möchten bestimmen, was sein soll, wenn Sie in Zukunft wegen Alter oder Krankheit nicht mehr selbst Entscheidungen für sich selbst treffen können	Sie errichten eine Vorsorgevollmacht unten Punkt A.
Sie möchten sicherstellen, dass bei einer Krankenbehandlung bestimmte medizinische Maßnahmen jedenfalls unterbleiben	Sie errichten eine Patientenverfügung, unten Punkt C.
Sie möchten bestimmen, wer nach Ihrem Ableben Ihr Vermögen bekommt	Sie errichten ein Testament
Sie möchten schon jetzt einen Teil meines Vermögens weitergeben	Sie machen eine Schenkung

Oft wird eine einzige Maßnahme nicht ausreichen, um alle persönlichen Vorstellungen umzusetzen; Sie können deswegen alle diese Maßnahmen beliebig kombinieren.

Der Schenkung haben wir ein eigenes Dokument gewidmet – dieses finden Sie als Download unter [Was_Sie_zum_Verschenken_wissen_sollten](#) auf www.baumgartner-notar.at.

A. Vorsorgevollmacht

Mit einem solchen Vertrag ermächtigen und beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens, bestimmte Entscheidungen für Sie zu treffen und Sie zu vertreten, wenn Sie das in Zukunft irgendwann selbst nicht mehr können. Was Ihre Vertrauensperson dann tun darf und wie sie es tun soll, das ist Inhalt der Vorsorgevollmacht.

Die Vorsorgevollmacht lässt Ihnen die größtmögliche Gestaltungsmöglichkeit; wir haben ihr ein deswegen eigenes Dokument gewidmet – dieses finden Sie als Download unter [Was_Sie_zur_Vorsorgevollmacht_wissen_sollten](#) auf www.baumgartner-notar.at.



Klartext: Solange Sie *voll geschäftsfähig* sind, können Sie alles nach Ihren Wünschen anordnen – Sie sollten also besser früher als später aktiv werden, und die für Sie passenden Vorsorgemaßnahmen planen und umsetzen.

B. Erwachsenenvertretung

Wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind, entscheidet allein Ihr aktueller Gesundheitszustand, was dann noch möglich ist – eine Übersicht dazu finden Sie auf Seite 6.

1. Gewählte Erwachsenenvertretung

Wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig, aber noch *vermindert entscheidungsfähig* (darüber entscheidet allein der Arzt) sind, können Sie (nur mehr) festlegen, wer Sie vertreten soll: Sie können aber nicht mehr entscheiden, was Ihr Vertreter tun darf und soll – das entscheidet dann das Bezirksgericht.

Was brauchen Sie, wenn Sie einen gewählten Erwachsenenvertreter registrieren lassen wollen?

Sie und Ihren zukünftigen Vertreter persönlich: Und nehmen Sie bitte zum Termin mit:

1. das ärztliche Attest;
2. Ihren Reisepass/Personalausweis; und
3. Ihre E-Card.

2. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Für jemanden, der nicht einmal mehr *vermindert entscheidungsfähig* ist, können nur mehr dessen nächste Angehörige tätig werden. Diese können dann als *gesetzliche Erwachsenenvertreter* entscheiden und handeln; das verhindert zumindest, dass ein Gericht dazu einen Fremden bestellt.

Die folgenden Punkte richten sich an diejenigen Angehörige, die vertreten wollen.

Wer kann vertreten?

Nur *nahe Angehörige*, das sind:

1. Ehegatten und eingetragene Partner (Lebensgefährten nur dann, wenn man 3 Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat);
2. Eltern und Kinder, sowie Enkelkinder,
3. Geschwister, Neffen und Nichten.



Es gibt keine festgelegte Reihenfolge unter diesen Angehörigen, insbesondere nicht nach der Nähe der Verwandtschaft: Wer sich als erster registrieren lässt, schließt damit alle anderen aus.

Klartext: Selbst wenn ein Ehegatte oder Kinder da sind, und diese die Vertretung übernehmen können und wollen, kann ein Neffe sich wirksam als Erwachsenenvertreter registrieren lassen, wenn er schnell genug ist.

Eine solche Vertretung ist generell nicht mehr möglich, wenn der betroffene Angehörige bereits eine Vorsorgevollmacht errichtet oder einen Erwachsenenvertreter gewählt hat, und das im ÖZVV registriert ist.

In welchen Angelegenheiten können Sie vertreten?

Das entscheidet ein Arzt: Dieser prüft, was aufgrund der Gesundheit möglich und aufgrund der Lebensumstände notwendig ist; und stellt fest, was der Erwachsenenvertreter tun darf, und was nicht.

Was müssen Sie tun, wenn Sie sich als *gesetzlicher Erwachsenenvertreter* registrieren lassen wollen?

Machen Sie einen Termin mit dem Arzt Ihres Vertrauens aus, und besorgen Sie sich das entsprechende Zeugnis – ein Muster finden Sie als Download auf www.baumgartner-notar.at.

1. Wenn Sie das Zeugnis haben, machen Sie mit uns einen Termin aus, und lassen die Vertretung registrieren – was wir zu diesem Termin brauchen, können Sie im nächsten Punkt nachlesen.
2. Wir geben Ihnen bei diesem Termin zunächst einen kurzen Überblick über den Ablauf, und erteilen die gesetzlich vorgesehenen Belehrungen.
3. Dann erledigen wir die notwendigen Formalitäten, verständigen das zuständige Bezirksgericht, und registrieren die Vertretung im ÖZVV.
4. Sie erhalten dann die amtliche Bestätigung über die Registrierung Ihrer *gesetzlichen Erwachsenenvertretung*: Mit dieser können Sie sich überall als Vertreter ausweisen. Sie bekommen von uns auch ein Informationsblatt mit, in dem die wesentlichen Rechte und Pflichten beschrieben sind.

Bitte beachten Sie: Die Vertretung muss nach 3 Jahren erneuert werden!



Was muss ich zum Registrierungstermin mitnehmen?

1. das ärztliche Zeugnis;
2. Ihren Ausweis und Ihre E-Card;
3. einen Nachweis über Ihre Eignung als *naher Angehöriger* (Meldezettel, Standesurkunde), samt aktuellem Strafregisterauszug;
4. den betroffenen Angehörigen selbst – auch wenn dieser nicht mehr geschäftsfähig sein sollte;
5. den Ausweis und die E-Card des betroffenen Angehörigen.

Kann sich ein Angehöriger gegen die Vertretung wehren?

Er kann der Vertretung jederzeit widersprechen – auch wenn er nicht mehr geschäftsfähig ist. So ein Widerspruch sollte im ÖZVV registriert werden: Dann ist dieser Angehörige auch für die Zukunft von der Vertretung ausgeschlossen.

Jeder kann diesen Widerspruch auch schon vor der gesetzlichen Erwachsenenvertretung registrieren lassen: Das hat besonders dann Sinn, wenn man verhindern will, dass bestimmte Personen überhaupt zum Vertreter bestellt werden.

Klartext: Auch wenn Sie weder eine Vorsorgevollmacht errichten, noch einen Erwachsenenvertreter wählen wollen, sollten Sie überlegen, ob Sie im Falle des Falles wirklich jeden Ihrer nahen Angehörigen als Vertreter wollen. Wenn nicht, sollten Sie Ihren Widerspruch gegen diese Personen rechtzeitig registrieren lassen.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Diese ersetzt die frühere *Sachwalterschaft* und sollte nur die letzte Möglichkeit sein: Denn hier entscheidet allein das zuständige Bezirksgericht, wer Sie in welchen Angelegenheiten vertritt.

Wenn Sie nähere Information dazu wollen, kontaktieren Sie bitte direkt das zuständige Bezirksgericht.

Aus Sicht der Angehörigen: Was sollten Sie wann tun?

Solange Ihr Angehöriger dazu gesundheitlich in der Lage ist, sollte er eine *Vorsorgevollmacht* errichten, oder zumindest seinen Vertreter selbst aussuchen (*gewählte Erwachsenenvertretung*).

Wenn das gesundheitlich nicht mehr möglich ist, hängt es nur von den Umständen ab, ob die *gesetzliche Erwachsenenvertretung* ausreicht oder ein *gerichtlicher Erwachsenenvertreter* bestellt werden muss – das entscheidet also der Arzt.



Klartext: Sind nahe Angehörige da, die sich kümmern können und wollen, und ist die Lebenssituation des betroffenen Angehörigen einigermaßen geregelt, dann reicht die *gesetzliche Erwachsenenvertretung* vollkommen aus.

Gegenüberstellung Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung

Vorsorgevollmacht	Gewählte Erwachsenenvertretung	Gesetzliche Erwachsenenvertretung	Gerichtliche Erwachsenenvertretung
Sie sind noch voll entscheidungsfähig	Sie sind vermindert entscheidungsfähig	Sie sind nicht mehr entscheidungsfähig	
Sie bestimmen Ihren Vertreter selbst		Nur Ihre Angehörigen können Sie vertreten	Das Gericht bestimmt Ihren Vertreter
Sie bestimmen, was Ihr Vertreter machen darf und machen soll	Das Gericht bestimmt im Einzelfall, was Ihr Vertreter machen darf	Es ist gesetzlich genau geregelt, was Ihr Vertreter machen darf	Das Gericht bestimmt im Einzelfall, was Ihr Vertreter machen darf
Gilt unbefristet		Endet jedenfalls nach 3 Jahren, (Neueintragung ist möglich)	
Endet jedenfalls durch Ableben, sowie Widerruf und/oder Kündigung			
Ihr Vertreter wird grundsätzlich nicht kontrolliert	Ihr Vertreter wird durch das Gericht kontrolliert		

C. Patientenverfügung

Wann hat eine Patientenverfügung für mich Sinn?

Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmte medizinische Maßnahmen oder Behandlungen ausschließen, wenn Sie solche nicht wollen: Das sind meist rein intensivmedizinische lebensverlängernde Maßnahmen – die meisten Menschen wollen solche nur, wenn zumindest eine realistische Heilungschance besteht. Ab einem bestimmten Zeitpunkt soll dann nur mehr gegen Schmerzen („palliativ“) behandelt werden.



Was muss ich tun, wenn ich eine verbindliche Patientenverfügung errichten will?

1. Informieren Sie sich – einen Ratgeber finden Sie beispielsweise als Download auf www.baumgartner-notar.at.
2. Besorgen Sie sich das Formular – dieses finden Sie beispielsweise als Download auf www.baumgartner-notar.at.
3. Machen Sie einen Termin mit Ihrem Arzt aus: Besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit diesem; und lassen Sie das Gespräch auf dem Formular dokumentieren.
4. Mit diesem auch vom Arzt ausgefüllten Formular machen Sie bei uns einen Termin aus, und lassen Ihre Patientenverfügung registrieren.

Bitte beachten Sie: Sie müssen Ihre Patientenverfügung nach 8 Jahren erneuern bzw. verlängern!

Was brauchen Sie, wenn Sie Ihre Patientenverfügung bei uns registrieren lassen wollen?

Sie persönlich: Und nehmen Sie bitte zum Termin mit:

1. das von Ihnen ausgefüllte und vom Arzt unterschriebene Formular;
2. Ihren Reisepass/Personalausweis; und
3. Ihre E-Card.

Wir wollen, dass unser Text leicht und flüssig zu lesen ist, und verzichten daher bewusst auf Binnen-I und Konsorten:
Alle Formulierungen sind daher grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Und: **Das ist kein Rechtsgutachten:** Der Text dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann niemals eine individuelle Beratung ersetzen. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Gewissen heute richtig, kann aber nie vollständig sein, und alle Umstände berücksichtigen – schon gar keine zukünftigen, und schon gar nicht Ihre ganz speziellen. Wir übernehmen daher keine Haftung für allfällige Nachteile, die durch das Nutzen von Information in diesem Text entstehen könnten.

Wien, im Jänner 2022

